

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. August 2023; Vorlage Nr. 3612.2 (Laufnummer 17411)

**Gesetz  
über Pilotprojekte bei Digitalisierungsvorhaben  
(Pilotprojektgesetz, PPG)**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                ???.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS ???.???, Gesetz über Pilotprojekte bei Digitalisierungsvorhaben (Pilotprojektgesetz, PPG), wird als neuer Erlass publiziert.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1            Gegenstand**

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Pilotprojekten bei Digitalisierungsvorhaben in der öffentlichen Verwaltung.

<sup>2</sup> Digitalisierungsvorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind Vorhaben zur informationstechnischen Umsetzung von gesetzlich umschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

**§ 2** Zweck

<sup>1</sup> Pilotprojekte dienen dazu, vor Erlass eines Gesetzes Erkenntnisse zu mindestens einem der folgenden Aspekte zu gewinnen:

- a) Erforderlichkeit, Eignung und Wirksamkeit von informationstechnischen Systemen;
- b) Implementierung und Erprobung von informationstechnischen Abläufen;
- c) Ausgestaltung von informationstechnischen Systemen zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes;
- d) ökonomische Auswirkungen von informationstechnischen Systemen.

**§ 3** Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Höchstdauer eines Pilotprojekts beträgt drei Jahre ab Bewilligung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine einmalige Verlängerung von höchstens zwei Jahren beschliessen.

**§ 4** Befugnisse des Regierungsrats

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für die Dauer des Pilotprojekts gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, um den rechtmässigen Zustand und Betrieb von Pilotprojekten bei Digitalisierungsvorhaben in der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.

## **2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen**

**§ 5** Bewilligung des Regierungsrats

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Durchführung eines Pilotprojekts bei Digitalisierungsvorhaben bewilligen, wenn:

- a) das zu testende informationstechnische System der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des beteiligten Organs dient;
- b) ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden; und
- c) die praktische Umsetzung eines Digitalisierungsvorhabens eine Testphase vor dem Erlass des Gesetzes erfordert.

<sup>2</sup> Die praktische Umsetzung eines Digitalisierungsvorhabens kann eine Testphase im Sinne von § 5 Abs. 1 Bst. c erfordern, wenn:

- a) technische Neuerungen in Bezug auf ihre Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen; oder

- b) organisatorische oder technische Massnahmen insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen in Bezug auf ihre Wirksamkeit geprüft werden müssen; oder
- c) besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile in einem Abrufverfahren übermittelt werden.

<sup>3</sup> Das gesuchstellende Organ holt bei der Datenschutzstelle im Vorabkonsultationsverfahren eine Stellungnahme zum Pilotprojekt ein. Diese nimmt innert sechs Wochen Stellung. Das Ergebnis des Vorabkonsultationsverfahrens ist dem Regierungsrat zusammen mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen.

## **§ 6 Pilotverordnungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt für das bewilligte Pilotprojekt eine oder mehrere Verordnungen nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Er bezeichnet darin das für die Durchführung des Pilotprojekts zuständige Organ und erlässt weitere für die Durchführung des Pilotprojekts relevante Bestimmungen.

## **3. Evaluation und Umsetzung**

### **§ 7 Evaluation**

<sup>1</sup> Das zuständige Organ legt dem Regierungsrat spätestens zwei Jahre nach Beginn des Pilotprojekts einen Evaluationsbericht vor.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat befindet über die Erstellung einer Kantonsratsvorlage zur Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens. Nimmt er von der Erstellung einer Kantonsratsvorlage Abstand, wird das Pilotprojekt eingestellt.

### **§ 8 Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens und Nachfrist**

<sup>1</sup> Die Kantonsratsvorlage ist innert zwei Jahren seit Einreichung des Evaluationsberichts zuhanden des Kantonsrats der Staatskanzlei zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Pilotprojekt für die Dauer der Beratung bis zur Inkraftsetzung der Kantonsratsvorlage verlängern.

### **§ 9 Aufhebung der Pilotverordnung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hebt die Pilotverordnung auf, nachdem:

- a) das Pilotprojekt gemäss § 7 Abs. 2 eingestellt worden ist;
- b) die Geltungsdauer des Pilotprojekts gemäss § 3 abgelaufen ist; oder

- c) der Kantonsrat auf die Kantonsratsvorlage nicht eingetreten ist oder die Kantonsratsvorlage abgelehnt hat.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Nussbaumer

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....

---

<sup>1)</sup> BGS [1111](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ....